

Satzung

des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“

- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ erstreckt sich anteilig über die Städte Wedel, Tornesch und Uetersen und die Gemeinden Appen, Heist, Holm, Hetlingen, Haseldorf, Haselau, Neuendeich, Heidgraben, Seestermühe, Seester, Groß Nordende, Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Seeth-Eklholt, Raa-Besenbek und Klein Offenseth-Sparrieshoop. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Moorrege,
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen, und zwar unter den Schwerpunkten Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Stärkung der Erholungsfunktion und Ausbau des Tagestourismus und Förderung der regionalen Wirtschaft und Förderung von Kooperationen. Grundlage des Handelns bildet die integrierte Entwicklungsstrategie für die Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest.
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“ gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01), und ist somit als Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und –strategie verantwortlich.
- (3) Der Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S.v. Art. 62(b) ELER (VO) bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit laufend und umfassend über seine Arbeit.

- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (5) Der Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (6) Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.
- (2) Die Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, müssen ihren Sitz im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Kreis, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen können.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) bei Verlegung des Sitzes oder des Wohnortes in eine Gemeinde/Stadt außerhalb des Entwicklungsbereichs gem. § 1 Abs. 2
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor

der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Projektbeirat

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und zwei Beisitzern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Vereinsmitglieder oder aus dem Teil der Mitglieder, die als natürliche Personen Vereinsmitglied geworden sind, gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/ eine andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG-Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- d) Vorbereitung und Einberufung des Projektbeirats
 - e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 13) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Projektbeirates
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d) Mitgliederaufnahme und Gebietsverweiterung
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden (Eventualeinberufung). Dies gilt jedoch nur, wenn die Möglichkeit der Eventualeinberufung im ersten Einladungsschreiben aufgeführt wird. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Projektbeirat

- (1) Der Projektbeirat ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - b) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
- (2) Der Projektbeirat setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:
 - a) einer kommunalen Seite, mit sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der kommunalen Vereinsmitglieder, sowie zwei Stellvertretern.

- b) einer nichtkommunalen Seite, mit einer mindestens gleich hohen Anzahl an Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder, sowie zwei Stellvertretern.
- (3) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, aus dem der/die Betroffene einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (3) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Der Anteil der nichtkommunalen Mitglieder an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (4) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Projektbeirats können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, welche aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 13

Entschädigung

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden wird in analoger Anwendung der Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern eine Entschädigung gewährt. Die Höhe richtet sich nach der für eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde mit 601 bis 800 Einwohnern vergleichbaren Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/Stellvertreterin ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden. Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.
- (2) Den Mitgliedern des Projektbeirates und des Vorstandes wird ein pauschaler Auslagenersatz (Reisekosten u.ä.) in Höhe von 10,-- € pro Sitzung/Person gewährt.

§ 14

Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.

- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 15),
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates,
 - k) Führung der Vereinskasse,
 - l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektbeirates teil.

§ 15

Verwaltungsstellen

- (1) Das Amt für Ländliche Räume (ALR) hat beratende Funktion für die „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ und ist beratendes Mitglied im Projektbeirat. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „AktivRegion“.

§ 16

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ begrenzt. Zur Mitarbeit

in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ engagieren wollen.

- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 17

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Projekte erfolgt durch die Projektträger.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 18

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.